
(in der Fassung vom 31. Juli 2009 und den Änderungen vom 22. Januar 2010, vom 21. April 2011
und vom 6. Februar 2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Studierende mit Behinderung
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern
- § 15 Praktikum

III. Bachelor-Prüfung

- § 16 Prüfungsabschnitte
- § 17 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Rechtsmittel
- § 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang: Modulübersicht mit ECTS-Credits

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss im Fach Psychologie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Teilgebieten des Fachs Psychologie erkennt.

§ 2 Akademischer Grad

Nach der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.")

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt acht Semester. Nach 2 Semestern findet die Orientierungsprüfung und nach 4 Semestern die Zwischenprüfung statt.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu absolvieren sind, beträgt insgesamt 240 ECTS-Credits (European-Credit-Transfer-System), einschließlich eines sechsmonatigen Praktikums im Umfang von 30 ECTS-Credits gemäß § 15. Die Modulübersicht mit Leistungspunkten des Bachelor-Studiums findet sich im Anhang.
- (3) Das Bachelor-Studium umfasst die im Anhang aufgeführten Veranstaltungen in den Basis- und Aufbaumodulen, ein sechsmonatiges Praktikum und eine Bachelor-Arbeit. Das konkrete Angebot der Lehrveranstaltungen wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst einschließlich der Orientierungs- und der Zwischenprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den Modulen entsprechend dem Anhang sowie eine Bachelor-Arbeit gemäß § 20. Der Anhang ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in § 17 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Wurden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so führt dies zu einem Verlust des Prüfungsanspruchs, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- 3 -

- (3) Art und Umfang der Zwischenprüfung ist in § 17 geregelt. Die Zwischenprüfung muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters (Vgl. § 13 Abs. 1) abgelegt sein. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters (Vgl. § 13 Abs. 1) erbracht, so verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihr/ihm nicht zu vertreten.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (5) Nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung oder Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 2 oder 3 erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz (LHG), ggf. in Verbindung mit § 34 Abs. 2 bzw. Abs. 3 LHG).
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung erfolgt die Ausstellung einer Bescheinigung, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie (StPA) zuständig. Er besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und -lehrer werden eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des StPA Psychologie werden von der Studienkommission des Fachbereichs Psychologie bestellt.
- (3) Der StPA Psychologie wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

- 4 -

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs.1, Ziff. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Ausgabe von Themen von Bachelor-Arbeiten, sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrer und -lehrerinnen und Privatdozentinnen und -dozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte können zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen und -lehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüferinnen und Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplom- oder eine Promotionsprüfung in Psychologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang als auch in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß dem Anhang vergebenen ECTS-Credits) anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Psychologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Basis für die Anrechenbarkeit von Leistungspunkten bilden

- 5 -

dabei die Regelungen des European Credit Transfer System (ECTS). Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Bachelor-Studiums im Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz erbracht wurden, kann nur auf Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der StPA Psychologie. Er kann die Entscheidung auf die Fachbereichsreferentin/den Fachbereichsreferenten übertragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Studierende mit Behinderung

- (1) Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe oder bei Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe gilt eine Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes), das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt, dass er/sie sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die ggf. bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prü-

- 6 -

- fungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
 - (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
 - (6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn sie durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
 - (7) Wird versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung in der Prüfung schuldig gemacht haben, können von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
 - (8) In schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der StPA den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlusts des Prüfungsanspruchs für die Bachelorprüfung.
 - (9) Belastende Entscheidungen des StPA sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sollten auch Zwischenwerte durch Erniedrigungen oder Erhöhungen der Notenziffern um 0,3 verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bildung der Gesamtnote sowie der Modulnoten, wobei für die Bildung der Modulnote die einzelnen Modulnoten entsprechend der für den betreffenden Modulteil und für die Bildung der Gesamtnote die Module entsprechend der für das betreffende Modul im Anhang vergebenen Credits gewichtet werden. Eine Ausnahme bildet das Abschlussmodul, dort wird die Modulnote gemäß § 20 Abs. 11 gebildet.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

- 8 -

– bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgehändigt. Es enthält die Modulnoten, die Note und das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Studierende können beantragen, dass auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen wird.
- (3) Bei einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Bachelor-Prüfung wird das Studienfach mit „Psychologie“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Antrag ein „diploma supplement“ sowie eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Anmeldefristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters per Aushang bekannt gegeben.
Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Bachelor-Studiengang ist schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Bachelor-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis sowie eine Erklärung, ob der Kandidat/die Kandidatin eine Orientierungs-, Zwischen oder Bachelor-Prüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.

- 9 -

- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 3 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Bachelor-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert zu sein. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 120 Minuten. Referate umfassen in der Regel einen Vortrag im Umfang von 15 bis 30 Minuten und eine zusätzliche schriftliche Leistung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekanntgegeben. Die Prüfungen werden in der Regel jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Teilklausuren, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.

Der Termin liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit. Ein Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung wird spätestens am Ende des folgenden Semesters angeboten. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.

- (2) Klausuren können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfer verantwortlich.

- (3) Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden, sofern die in § 4 Abs. 2 und 3 festgelegten Fristen eingehalten werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen, spätestens im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 3 wiederum nicht ausreichend, so kann in bis zu drei Fächern eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach erstma-

- 11 -

ligem Nichtbestehen abgeschlossen sein. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Prüfungs- und Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern

- (1) Die zulässigen nichtpsychologischen Wahlfächer werden durch den StPA festgelegt und durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs Psychologie veröffentlicht.
- (2) Anmeldung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen und Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (3) In dem/den gewählten nichtpsychologischen Wahlfach/Wahlfächern müssen Prüfungs- und/oder benotete Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Credits und mindestens 4 SWS erbracht werden. Sie müssen durch einen Nachweis belegt werden, der den Titel der Lehrveranstaltung, ihren zeitlichen Umfang, die ECTS-Credits und die Note enthält. Die Modulnote für das Modul „Nichtpsychologisches Wahlfach“ geht auch dann mit einem Gewicht von 9 ECTS-Credits in die Gesamtnote ein, wenn in diesem Modul mehr als die verlangten 9 ECTS-Credits erbracht wurden. Wurden mehr als 9 ECTS-Credits durch mehrere Leistungen erbracht, gehen die bestbenoteten Leistungen vorrangig in die Modulnote ein.

§ 15 Praktikum

- (1) Als Teil des Bachelor-Studiums ist ein 6-monatiges Berufs- oder Forschungspraktikum zu absolvieren. Dieses Praktikum, das in i.d.R. im 5. Semester absolviert werden soll, muss von einer Psychologin/einem Psychologen mit Diplom- oder Masterabschluss angeleitet und betreut sein und vorab vom Fachbereich genehmigt werden.
- (2) Anstelle eines 6-monatigen Praktikums können zwei 3-monatige Praktika absolviert werden.
- (3) Einschlägige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeiten können auf das 6-Monatspraktikum angerechnet werden.
- (4) Es ist ein schriftlicher Praktikumsfragebogen zu beantworten.

III. Bachelor-Prüfung

§ 16 Prüfungsabschnitte

Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Sie gliedert sich in insgesamt vier Prüfungsabschnitte:

- a) Orientierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 17
- b) Zwischenprüfung gemäß § 4 Abs. 3 und § 17
- c) Studienbegleitende Prüfungen in den Aufbaumodulen gemäß § 18
- d) Bachelor-Arbeit gemäß § 20

§ 17 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor-Studium besteht aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung im Modul „Methoden 1“ (siehe Anhang).
- (2) Die Zwischenprüfung im Bachelor-Studium besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Basismodulen der Semester 1-4 (siehe Anhang), die nicht bereits Gegenstand der Orientierungsprüfung waren.
- (3) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung bzw. der Zwischenprüfung sind in § 4 Abs. 2 bzw. in § 4 Abs. 3 geregelt.

§ 18 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus zwei Teilen.
- (2) Teil 1 umfasst die Zwischenprüfung, einschließlich der Orientierungsprüfung, sowie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen „Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie“ und „Klinische Psychologie 1“.
- (3) Teil 2 umfasst die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den übrigen gemäß dem Anhang ausgewählten Aufbaumodulen sowie das Abschlussmodul. Zum Teil 2 kann nur zugelassen werden, wer Teil 1 bestanden hat. Auf Antrag kann auch zugelassen werden (unter Vorbehalt), wer an allen Teilprüfungen zu Teil 1 teilgenommen, aber einzelne Prüfungen noch nicht bestanden hat.
- (4) Die schriftlichen Prüfungen gemäß Abs. 2 und 3 werden überwiegend als Klausuren durchgeführt.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 Abs. 2 iVm § 13 bestanden hat,
 2. ein Praktikum gemäß § 15 absolviert hat, und
 3. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen gemäß § 12 Abs. 1 schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll in der Regel zu Ende des siebten Semesters des Bachelor-Studiums beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann einen Vorschlag für ein Thema und einen Prüfer/eine Prüferin für die Bachelor-Arbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten erforderlichen studienbegleitenden Prüfung zu den Aufbaumodulen die Zulassung zu der Bachelor-Arbeit beantragt, wird durch den StPA ein Thema und ein Betreuer/eine Betreuerin zugeteilt.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (7) Die Zulassung erfolgt schriftlich nach Anmeldung zur Bachelorarbeit mit der Auflage, dass der Studierende/die Studierende bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 20 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine definierte psychologische Fragestellung unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich ab-

- 14 -

- grenzbar und für sich bewertbar sein, und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit sowie die Betreuung kann nur durch eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten oder eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, der/dem auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, erfolgen. Die Betreuerin/der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Psychologie angehören. Die Betreuung einer Bachelor-Arbeit durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.
 - (4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Gutachter/eine Gutachterin für die Bachelor-Arbeit und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema mit. Der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn die Gutachterin/der Gutachter ihre/seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat.
 - (5) Das Thema für die Bachelor-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es einschließlich der Zeit für die Betreuungseinheiten „Angeleitetes theoretisches und empirisches Arbeiten“ innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Diese Frist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertreten sind, um zwei Monate verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und es wird ein neues Thema gestellt. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von dem/der in Abs. 3 benannten BetreuerIn genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, in diesem Falle das neue Thema der Bachelor-Arbeit und einen ggf. neuen Betreuer bzw. eine ggf. neue Betreuerin vorzuschlagen. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des StPA Psychologie.
 - (6) Bei der Abgabe der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizulegen, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die hier angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
 - (7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden, Format DIN A 4 zweiseitig bedruckt und als PDF-Datei auf CD ROM beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern.. Empirisches Datenmaterial ist in die Verfügung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit zu überführen.

- 15 -

- (8) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Abgabe durch den Gutachter/die Gutachterin nach § 10 Abs. 1 zu bewerten. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet. Lautet die Note des Prüfers/der Prüferin "nicht ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin/ ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Prüfers/der zweiten Prüferin mindestens "ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Bachelor-Arbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach Abs. 5 ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (10) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (11) Im Abschlussmodul verfassen die Studierenden die Bachelor-Arbeit im Rahmen der angeleiteten Teilnahme an einem durch das Thema der Bachelor-Arbeit vorgegebenen und eingegrenzten Forschungsprojekt und demonstrieren dabei die Fähigkeit, einen Projektplan zu erstellen, projektbezogen zu forschen und die Ergebnisse schriftlich in der Bachelorarbeit zu präsentieren. Sie nehmen daneben für ein Semester am Forschungskolloquium der betreuenden Arbeitsgruppe teil. Die Projektarbeit als solche und die Teilnahme am Forschungskolloquium sind unbenotete Studienleistungen. Die Note für das Abschlussmodul ist die Note der Bachelorarbeit. Diese wird gem. § 10 benotet.

§ 21 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung wird gemäß § 10 Abs. 2 gebildet.
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 4 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 3).
- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 bis 6.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, kann Widerspruch erhoben werden (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin/der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bkm. 42/2004), zuletzt geändert am 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 65/2007), außer Kraft.

- 17 -

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor-Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz ab dem Studienjahr 2009/2010 oder später aufnehmen.
- (3) Studierende die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelor-Studiums Psychologie an der Universität Konstanz befinden, setzen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bekm. 42/2004), zuletzt geändert am 14. August 2007 (Amtl. Bekm. 65/2007), fort.
- (4) Die Änderungen vom 22. Januar 2010 treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2009/2010 oder später aufgenommen haben.
- (5) Die Änderungen vom 21. April 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Dabei gelten folgende Übergangsbestimmungen:
Die Änderung von § 14 gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2009/2010 oder später aufgenommen haben.
- (6) Die Änderungen vom 6. Februar 2012 treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studien- und Prüfungsleistungen, die vor In-Kraft-Treten der Änderungen nach der bislang für den betreffenden Studierenden bzw. die betreffende Studierende geltenden Fassung der Prüfungsordnung erbracht wurden, werden anerkannt.

Anhang

Anmerkungen:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 47/2009 vom 31. Juli 2009 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung vom 22. Januar 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 1/2010 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Ordnung vom 21. April 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2011 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Ordnung vom 6. Februar 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 3/2012 veröffentlicht.

Anhang
zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

Modulübersicht mit ECTS-Credits (Cr)

Basismodule (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 1.- 4. Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Einführung in die angewandte Psychologie	Vorlesung: Überblick über psychologische Anwendungsfächer (2 SWS, 2 Cr) Schlüsselqualifikationen (1 SWS, 2 Cr)	4
Biologische Psychologie	Vorlesung: Biopsychologie (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Biopsychologie (2 SWS, 5 Cr)	9
Entwicklungspsychologie	2 Vorlesungen zu Entwicklungspsychologie (je 2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Entwicklungspsychologie (2 SWS, 3 Cr)	11
Sozialpsychologie	2 Vorlesungen zu Sozialpsychologie (je 2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Sozialpsychologie (2 SWS, 3 Cr)	11
Wahrnehmung und Kognition	Vorlesung : Wahrnehmung (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Kognition (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Wahrnehmung und Kognition (2 SWS, 3 Cr)	11
Lernen, Emotion, Motivation und Gedächtnis	Vorlesung: Lernen und Gedächtnis (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Motivation und Emotion (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu den Vorlesungsinhalten (2 SWS, 3 Cr)	11
Methoden 1	Vorlesung: Methodenlehre 1 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Methodenlehre 1 (1 SWS, 1 Cr) Experimentalpraktikum 1 (2 SWS, 3 Cr)	8
Methoden 2	Vorlesung: Statistik 1 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Statistik 1 (2 SWS, 2 Cr) Vorlesung: Methodenlehre 2 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Methodenlehre 2 (2 SWS, 1 Cr)	11
Methoden 3	Experimentalpraktikum 2 (2 SWS, 3 Cr) Vorlesung: Statistik 2 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Statistik 2 (2 SWS, 1 Cr)	8

Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Diagnostik und Persönlichkeit	Vorlesung: Testtheorie und Testkonstruktion (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Grundlagen psychologischer Diagnostik (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Diagnostik (2 SWS, 3 Cr)	11
Nichtpsychologisches Wahlfach	Mindestens 4 SWS. Mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 14	mind. 9

Allgemeine Aufbaumodule (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 6., 7., 8. Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Grundlagenvertiefung	3 Seminare aus den Grundlagenbereichen (je 2 SWS, je 4 Cr)	12
Wissenschaftliches Arbeiten	2 Seminare zu Wissenschaftliches Arbeiten (je 2 SWS, 3 Cr) 20 Versuchspersonenstunden (2 Cr)	8

Bzgl. der Aufbaumodule in den **Anwendungszweigen** gilt:

Die Module *Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie* und *Klinische Psychologie 1* sind für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren und sollten im 4. Semester absolviert werden.

Aus den insgesamt 8 weiteren Modulen der Anwendungszweige müssen insgesamt 5 Module absolviert werden.

Aufbaumodule im Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 4., 6., 7., 8 Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie	Vorlesung: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Einführung in die Gesundheitspsychologie (2 SWS, 4 Cr)	8
Methoden der Arbeits- und Gesundheitspsychologie	2 Seminare zu Methoden und Verfahren der Arbeits- und Gesundheitspsychologie 2 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Psychosoziale Faktoren der Gesundheit und Krankheit	2 Seminare zu Psychosoziale Faktoren (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Gesundheit und Arbeit über die Lebensspanne	2 Seminare zu Lebensspanne (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Gesundheitsförderung	2 Seminare zu Gesundheitsförderung (je 2 SWS, 4 Cr)	8

Aufbaumodule im Anwendungszweig Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 4., 6., 7. Semester) (alternativ zum Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Klinische Psychologie 1	2 Vorlesungen zu Klinische Psychologie 1 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Klinische Psychologie 2	2 Seminare zu Klinische Psychologie 2 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Klinische Psychologie 3	2 Seminare zu Klinische Psychologie 3 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Neuropsychologische Grundlagen	Vorlesung: Neuropsychologische Grundlagen (4 SWS, 4 Cr) 1 Seminar zu Neuropsychologische Grundlagen (2 SWS, 4 Cr)	8
Klinische Neuropsychologie	2 Seminare zu Klinische Neuropsychologie (je 2 SWS, 4 Cr)	8

Abschlussmodul (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 8. Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Forschen, Präsentieren Schreiben	Angeleitetes theoretisches und empirisches Arbeiten im Rahmen eines Forschungsprojekts (14 Cr) Teilnahme an einem Forschungskolloquium (2 SWS, 4 Cr) Bachelorarbeit (12 Cr)	30